BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 — Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 64 A vom 16. März 2010)

(2013/C 82 A/01)

Auf Seite 1:

anstatt:

„Bitte lesen Sie aufmerksam den im Amtsblatt C 57 A vom 9. März 2010 und auf der EPSO-Website veröffentlichten Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren, bevor Sie Ihre Bewerbung einreichen.

…

INHALTSVERZEICHNIS

I. **ALLGEMEINE HINWEISE**
II. **ART DER TÄTIGKEIT**
III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**
IV. **ZULASSUNGSTESTS**
V. **ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN**
VI. **RESERVELISTEN**
VII. **BEWERBUNG“**

muss es heißen:

„Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte aufmerksam den im Amtsblatt C 270 A vom 7. September 2012 und auf der EPSO-Website veröffentlichten Bewerbungsleitfaden mit Ausnahme der Ziffern 6.3 und 6.4, die durch den in Abschnitt VIII ‚Zusätzliche Informationen‘ veröffentlichten Text ersetzt werden.

…

INHALT

I. **ALLGEMEINE HINWEISE**
II. **ART DER TÄTIGKEIT**
III. **ZULASSUNGSBEDINGUNGEN**
IV. **ZULASSUNGSTESTS**
V. **ALLGEMEINES AUSWAHLVERFAHREN**
VI. **RESERVELISTEN**
VII. **BEWERBUNG**
VIII. **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN“**

Auf Seite 3, Abschnitt III, Ziffer 2.3:

anstatt:

„2.3.	**Sprachkenntnisse**
	…
a) Sprache 1	**Hauptsprache:** gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union,
und b) Sprache 2	**Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein):** ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache.“

muss es heißen:

„2.3.	**Sprachkenntnisse**
	…
a) Sprache 1	**Hauptsprache:** gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union
und b) Sprache 2	**Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein):** ausreichende Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache. ***Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) in der Rechtssache C-566/10 P, Italienische Republik gegen Europäische Kommission, müssen die EU-Organe begründen, weshalb sie im vorliegenden Auswahlverfahren die Wahl der zweiten Sprache auf eine begrenzte Anzahl von EU-Amtssprachen beschränken.*** ***Deshalb werden die Bewerber hiermit darüber informiert, dass die Sprachen, die als zweite Sprache in diesem Auswahlverfahren zugelassen wurden, im Interesse des Dienstes gewählt wurden, da neue Mitarbeiter schon bei ihrer Einstellung in der Lage sein müssen, ihre dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen und bei ihrer täglichen Arbeit effizient zu kommunizieren. Andernfalls wäre die Arbeitsfähigkeit der EU-Organe erheblich beeinträchtigt.*** ***In der langjährigen Praxis der EU-Organe haben sich Englisch, Französisch und Deutsch als die am häufigsten intern verwendeten Sprachen erwiesen; sie werden auch aufgrund der dienstlichen Erfordernisse der externen Kommunikation und der Aktenbearbeitung nach wie vor am häufigsten benötigt. Darüber hinaus sind Englisch, Französisch und Deutsch in den Auswahlverfahren, bei denen diese Wahlmöglichkeit besteht, die von den Bewerbern mit Abstand am häufigsten gewählten Zweitsprachen. Dies bestätigt die gängigen Standards in Ausbildung und Beruf. Bei den Bewerbern um eine Stelle bei den EU-Organen kann somit davon ausgegangen werden, dass sie mindestens eine dieser Sprachen beherrschen. Wägt man das Interesse des Dienstes gegen die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Bewerber ab und trägt man gleichzeitig der fachlichen Ausrichtung dieses Auswahlverfahrens Rechnung, so ist es berechtigt, die Prüfungen in diesen drei Sprachen abzuhalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Bewerber — unabhängig davon, welche Amtssprache sie als erste Sprache gewählt haben — mindestens eine dieser drei Amtssprachen so gut beherrschen, dass sie in dieser arbeitsfähig sind.*** ***Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen ferner alle Bewerber — also auch diejenigen, die als erste Sprache Englisch, Deutsch oder Französisch gewählt haben — die Prüfung in ihrer zweiten Sprache, die eine dieser drei Sprachen sein muss, ablegen. Auf diese Weise erlaubt die Bewertung der Fachkompetenzen es den EU-Organen festzustellen, inwieweit die Bewerber unmittelbar in der Lage sind, unter Bedingungen zu arbeiten, die ihrem Berufsalltag sehr nahe kommen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit späterer Sprachkurse, mit denen sich die künftigen Bediensteten die Fähigkeit aneignen können, in einer dritten Sprache zu arbeiten (Artikel 45 Absatz 2 des Beamtenstatuts).“***

Auf Seite 3, Abschnitt IV:

anstatt:

„IV. **ZULASSUNGSTESTS**

1. **Einladung zu den Tests**	Sie werden zu den Tests eingeladen, **wenn Sie laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung** die allgemeinen und die besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen.	
2. **Art der Tests und Bewertung**	Multiple-Choice-Fragen zur Beurteilung Ihrer allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen:	
Test a	sprachlogisches Denken	Bewertung: 0 bis 20 Punkte erforderliche Mindestpunktzahl: 10 Punkte
Test b	Zahlenverständnis	Bewertung: 0 bis 10 Punkte
Test c	abstraktlogisches Denken	Bewertung: 0 bis 10 Punkte
		Die erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen beträgt 10 Punkte

3. **Testsprache**	Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch)	
4. **Test zum situations-bezogenen Urteils-vermögen**	Multiple-Choice-Fragen zur Beurteilung Ihres situations-bezogenen Urteilsvermögens	Die Ergebnisse dieses Tests werden dem Prüfungsausschuss **ausschließlich** als Sachverständigenbeitrag zur Beschlussfassung **für die zum Assessment-Center zugelassenen Bewerber** übermittelt.
5. **Testsprache**	Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch)“	

muss es heißen:

„IV. **ZULASSUNGSTESTS**

Die Zulassungstests werden von EPSO organisiert und an Computern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Schwierigkeitsgrad der Tests fest und genehmigt deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

1. **Einladung zu den Tests**	Sie werden zu den Tests eingeladen, **wenn Sie laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung** die allgemeinen und die besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen.	
2. **Art der Tests und Bewertung**	Multiple-Choice-Fragen zur Beurteilung Ihrer allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen:	
Test a	sprachlogisches Denken	Bewertung: 0 bis 20 Punkte erforderliche Mindestpunktzahl: 10 Punkte
Test b	Zahlenverständnis	Bewertung: 0 bis 10 Punkte
Test c	abstraktlogisches Denken	Bewertung: 0 bis 10 Punkte
		Die erforderliche Mindestpunktzahl für die Tests b und c zusammen beträgt 10 Punkte
3. **Testsprache**	Sprache 2 (Deutsch, Englisch oder Französisch)“	

Auf Seite 4, Abschnitt V, Ziffern 1 und 2:

anstatt:

„1. **Zulassung (*) zum Assessment-Center**	Sie werden zum Assessment-Center zugelassen, wenn Sie eines der besten Ergebnisse ([1]) und bei den Zulassungstests die Mindestpunktzahl erzielt haben ([2]), und wenn Sie **laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung** die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen. …
2. **Assessment-Center**	… Die genannten Kompetenzen werden anhand folgender Methoden geprüft: a) Fallstudie im gewählten Fachgebiet; b) Gruppenübung; c) mündlicher Vortrag; d) strukturiertes Interview.

([1]) Teilen sich mehrere Bewerber mit gleicher Punktzahl den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.
([2]) Es werden etwa dreimal so viele Bewerber zum Assessment-Center zugelassen wie laut dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die genaue Zahl wird auf der EPSO-Website (www.eu-careers.eu) veröffentlicht.“

muss es heißen:

„1. **Zulassung (*) zum Assessment-Center**	Sie werden zum Assessment-Center zugelassen, wenn Sie eines der besten Ergebnisse ([1]) und bei den Zulassungstests die Mindestpunktzahl erzielt haben ([2]), und wenn Sie **laut Ihren Angaben bei der elektronischen Anmeldung** die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen nach Abschnitt III erfüllen. …
2. **Assessment-Center**	… Die genannten Kompetenzen werden anhand folgender Übungen ([3]) geprüft: a) Fallstudie ([4]) im gewählten Fachgebiet, b) Gruppenübung, c) mündlicher Vortrag, d) strukturiertes Interview.

([1]) Teilen sich mehrere Bewerber mit gleicher Punktzahl den letzten Platz, werden sie alle zum Assessment-Center eingeladen.
([2]) Es werden etwa dreimal so viele Bewerber zum Assessment-Center zugelassen wie laut dieser Bekanntmachung in die Reserveliste aufgenommen werden. Die genaue Zahl wird auf der EPSO-Website (http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/) veröffentlicht.
([3]) Der Inhalt wird vom Prüfungsausschuss validiert.
([4]) Aus organisatorischen Gründen kann die Fallstudie (die fester Bestandteil des Assessment-Centers ist) getrennt von den anderen Übungen des Assessment-Centers in Prüfungszentren in den Mitgliedstaaten und in Drittländern stattfinden.“

Auf Seite 5, Abschnitt VII, Ziffer 2:

anstatt:

„2. **Einreichen der Bewerbungsunterlagen**	Sofern Sie zu den Bewerbern gehören, die zum Assessment-Center zugelassen werden, werden Sie **zu einem späteren Zeitpunkt** zur Einreichung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (Ausdruck des unterzeichneten elektronischen Bewerbungsbogens sowie verlangte Nachweise) aufgefordert. **Termin:** Der Termin wird Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. **Verfahren**: Siehe Ziffer 2.2 im Leitfaden für allgemeine Auswahlverfahren.“

muss es heißen:

„2. **Bewerbungsunterlagen**	**Wenn Sie zu den Bewerbern gehören**, die zum Assessment-Center **zugelassen** wurden, müssen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (d. h. den unterzeichneten elektronischen Bewerbungsbogen und die einschlägigen Nachweise) zum Assessment-Center mitbringen ([5]). **Verfahren**: Siehe Ziffer 6.1 des Leitfadens für allgemeine Auswahlverfahren.

([5]) Der Termin Ihres Assessment-Centers wird Ihnen rechtzeitig über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt.“

Auf Seite 5 wird folgender Abschnitt zugefügt:

„VIII. **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

Unbeschadet der in den Artikeln 90 und 91 des Beamtenstatuts vorgesehenen Rechtsbehelfe können Sie in den nachstehenden Fällen einen Antrag auf Überprüfung stellen:

— wenn das EPSO die Bestimmungen des Auswahlverfahrens nicht eingehalten hat,

— wenn der Prüfungsausschuss die Vorschriften über die Arbeitsweise des Ausschusses nicht eingehalten hat.

Bitte beachten Sie, dass der Prüfungsausschuss über ein weites Ermessen verfügt, um zu beurteilen, ob Ihre Antworten richtig oder falsch sind.

EPSO übermittelt Ihren Antrag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, soweit dieser hierfür zuständig ist. Sie erhalten schnellstmöglich eine Antwort.

Der ordnungsgemäß begründete Antrag auf Überprüfung ist binnen 10 Kalendertagen zu stellen, nachdem Ihnen die betreffende Entscheidung über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt wurde.

— Sie können dafür das Kontaktformular auf der EPSO-Website verwenden

— oder Ihren Antrag per Fax an folgende Nummer senden: +32 22979611.

Bitte geben Sie im Betreff Ihres Schreibens Folgendes an:

— die Nummer des Auswahlverfahrens,

— Ihre Bewerbernummer,

— (wahlweise) den Vermerk ‚demande de réexamen', ‚request for review' oder ‚Antrag auf Überprüfung',

— die Phase des betreffenden Auswahlverfahrens (z. B. Zulassungstests, Nichtzulassung, Assessment-Center). Die letztgenannte Angabe ist ausschließlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu machen."